



plateforme
traite

WORKSHOP :
MENSCHENHANDEL IM
ASYLBEREICH – ERKENNEN
UND RICHTIG HANDELN

Angela Oriti & Miriam Helfenstein
November 2025

Ablauf

Was ist Menschenhandel?

Welche Rechte haben Betroffene von Menschenhandel?

Opfer im Asylverfahren in der Schweiz

Praxisbeispiel

Menschenhandel erkennen und richtig handeln

1. Definition von Menschenhandel

Aktion	Mittel	Zweck
<ul style="list-style-type: none"> • Anwerbung • Transport • Transfer • Beherbergung • Engegennahme von Personen • Austausch oder Übertragung der Kontrolle über diese Personen 	<ul style="list-style-type: none"> • Bedrohung • Anwendung von Gewalt • Andere Formen der Nötigung • Entführung • Betrug • Täuschung • Ausnutzung von Hilflosigkeit • Anbieten oder Annehmen von Zahlungen oder Vorteilen, um die Zustimmung einer Person zu erlangen, die Macht über eine andere Person hat 	<ul style="list-style-type: none"> • Sexuelle Ausbeutung • Ausbeutung der Arbeitskraft, einschliesslich Betteln • Sklaverei oder sklavereiähnliche Praktiken, Knechtschaft • Ausübung illegaler Tätigkeiten • Entnahme von Organen

Bei Kindern spricht man auch bei Abwesenheit von Zwangsmittel von Menschenhandel (Art. 4 lit. c Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels).

2. Spezialisierte Opferschutzorganisa tionen in der Schweiz

FIZ, ASTREE, Antenna May Day, CSP, AVIT

- Erkennen
- Unterbringung
- Betreuung und Begleitung
- Sensibilisierung, Kommunikation und Dokumentation



3. Menschenhandel

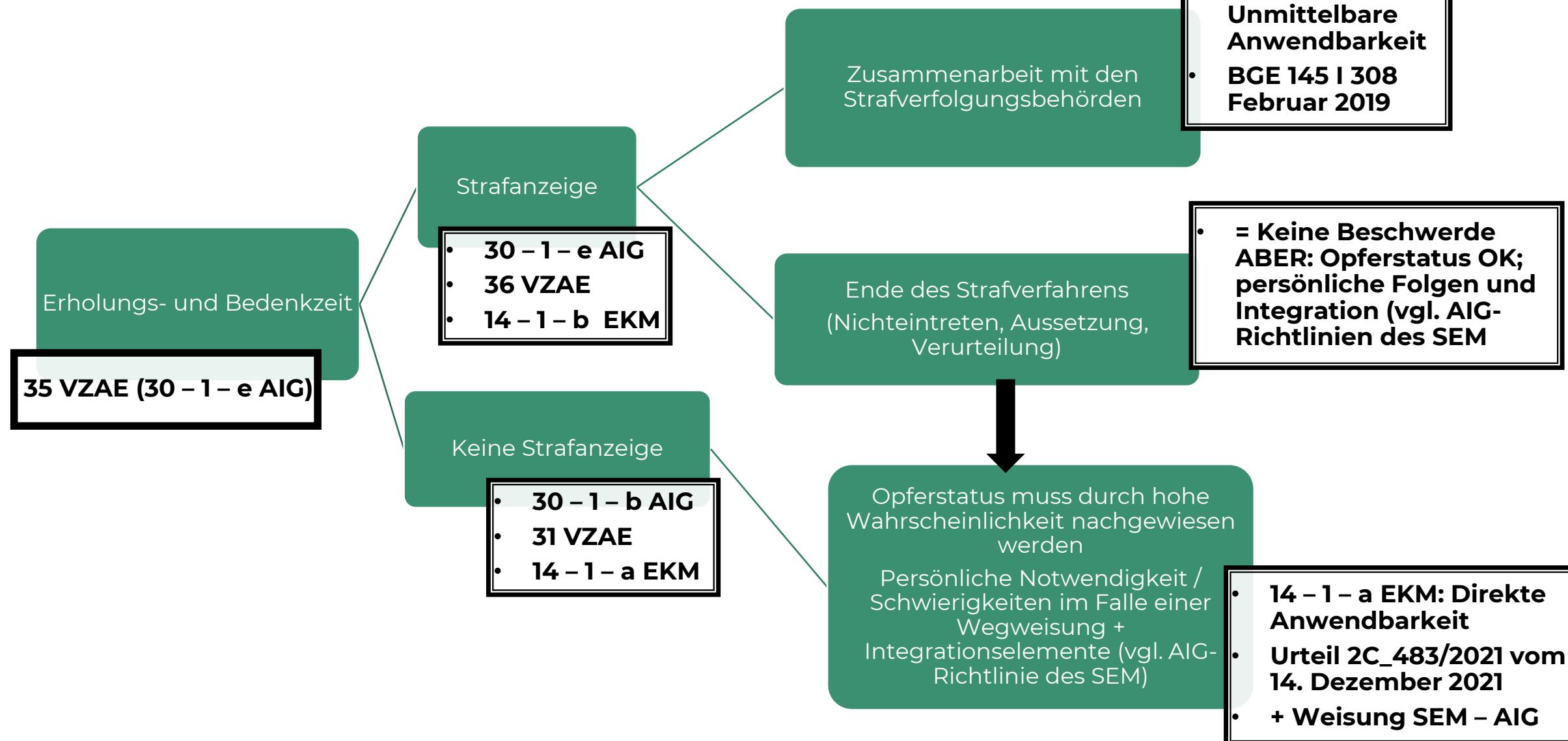
3.1 Gesetzgebung in der Schweiz



- **Übereinkommen des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels** (& Palermo-Protokoll, Anhang zum Übereinkommen der Vereinten Nationen)
- **Nationale Aktionspläne gegen Menschenhandel**; dritter und aktueller nationaler Aktionsplan 2023–2027
- **Art. 182 Strafgesetzbuch (StGB)**
- Bundesgesetz über die Hilfe an Opfer von Straftaten(**OHG**; SR 312.5): Hilfe für Opfer von Menschenhandel & Subventionierung von Fachorganisationen
- **Bestimmung über das Absehen von Strafe** (Art. 26 Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels vs. StGB)

3. Menschenhandel

3.2 Aufenthaltsrecht für Opfer (1)



3. Menschenhandel

3.2 Aufenthaltsrecht für Opfer (2)



AIG:

Mindestens 30-tägige Bedenk- und Erholungsfrist (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG in Verbindung mit Art. 35 VZAE) zur Einreichung einer Anzeige;

- Bei Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden:
 - Beantragung einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Art. 30 Abs. 1 Bst. e AIG in Verbindung mit Art. 36 VZAE + Art. 14 Abs. 1 Bst. b Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels)
 - Wenn das Strafverfahren läuft, wird die Bewilligung nach Ablauf mit einer befristeten B-Bewilligung verlängert;
- Nach Abschluss des Strafverfahrens kann der Aufenthalt verlängert werden, wenn ein besonders schwerwiegender Einzelfall vorliegt, unabhängig davon, ob das Opfer zur Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden bereit war oder nicht (Art. 30 Abs. 1 Bst. B AIG in Verbindung mit Art. 31 VZAE + Art. 14 Abs. 1 Bst. a Übereinkommen zur Bekämpfung des Menschenhandels)



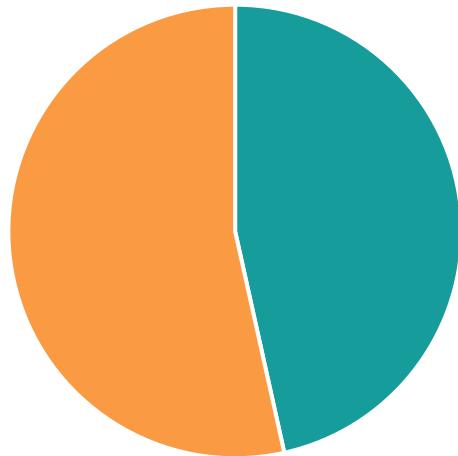
AsylG:

Berücksichtigung (bei den Asylgründen oder bei den Wegweisungshindernissen) nur, wenn die Asylsuchende aus ihrem Land nach Europa zum Zwecke der Ausbeutung gebracht wurde oder wenn sie aufgrund der erlittenen Ausbeutung nicht in ihr Land zurückkehren kann.

4. Menschenhandel im Asylbereich

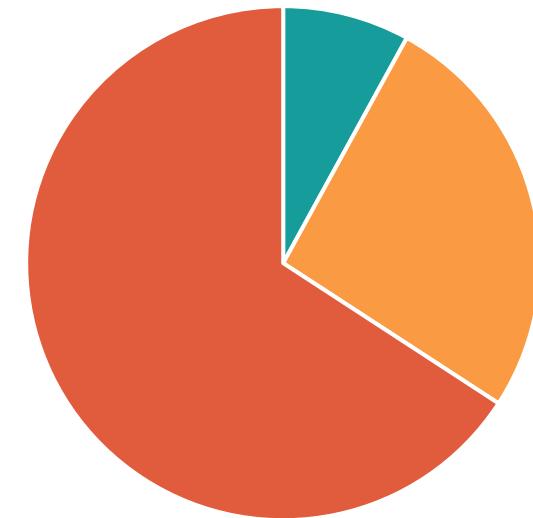
4.1 Statistiken

Opfer von Menschenhandel im
Asylbereich (2024)



■ Frauen ■ Männer

Tatort (2024)



■ Schweiz ■ Europa ■ Drittländer

3. Menschenhandel

3.3. AsylG

Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung auf der Grundlage des Übereinkommens zur Bekämpfung des Menschenhandels = Bestehen eines Anspruchs auf eine Aufenthaltsbewilligung = Überwindung des Ausschließlichkeitsprinzips Asyl Art. 14 Asyl

Handbuch Asyl und Rückkehr E3: «Gemäss konstanter Rechtsprechung ist die in Artikel 32 Buchstabe a AsylVI statuierte Ausnahme, dass die Wegweisung aus der Schweiz nicht verfügt wird, wenn eine Person im Besitze einer gültigen Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung ist, so auszulegen, dass nicht der physische Besitz der Bewilligung (Papier), sondern ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung massgebend dafür ist, ob die Wegweisung verfügt wird.»

4. Menschenhandel im Asylbereich

4.2 Eingeschränkter Schutz

- Verfahrensfristen und häufige Überstellungen
- Eingeschränkte Opferhilfeleistungen bei Tatort Ausland
- Zugang zu geeigneten und sicheren Unterkünften und fachlicher Begleitung
- Risiko der Ausschaffung in das Herkunftsland oder das Transitland (Dublin-Abkommen)

5. Fallbeispiel

- Bericht
- Fragen an die Teilnehmer:
 1. Was sind in Imanis Geschichte **Anzeichen für Ausbeutung?**
 2. Welche **Massnahmen können ergriffen werden?**
- ☒ Die heutige Situation

6. Indizien für Menschenhandel zum Zwecke der Ausbeutung von Arbeit und sexueller Ausbeutung

- Arbeitsbedingungen: extrem hohe Arbeitszeiten, keine Urlaubstage, kein Schutz, keine freie Ausübung der Tätigkeit (Arbeitszeiten, Arbeitsorte), keine Möglichkeit, Kunden/Behandlungen abzulehnen, keine Möglichkeit, die Arbeit zu verlassen usw.
- Lebens- und Wohnbedingungen: unzureichende Ernährung, fehlender Kontakt zur Außenwelt, fehlender persönlicher Freiraum, kein Zugang zu medizinischer Versorgung usw.
- Einkünfte aus der Tätigkeit: sehr geringes oder gar kein Einkommen, muss hohe Schulden zurückzahlen usw.

⚠ Die eingesetzten Zwangsmittel sind oft unsichtbar ⚠

- Ängstliches, desorientiertes, nervöses Verhalten
- Die Person wird ständig begleitet, scheint sogar überwacht zu werden und kennt die Adresse ihres Wohnortes/Arbeitsortes usw. nicht.

7. Was tun bei einem Verdacht?

- Führen Sie ein persönliches Gespräch mit der Person und stellen Sie ihr einfache Fragen zu ihrem Befinden und ihrem Umfeld.
- Zeigen Sie ihr/ihm den/die Flyer.
- Erklären Sie, dass es in der Schweiz verboten ist, jemanden zu Handlungen gegen seinen Willen zu zwingen.
- Darauf hinweisen, dass es Vereine gibt, die helfen können □ Den Flyer der Organisationen der Plattform Menschenhandel übergeben.
- Für Fachpersonen: Bei Fragen/Zweifeln Kontakt mit ASTRÉE oder einer anderen Organisation der Plateforme Traite aufnehmen.
- Der Person Zeit und Raum lassen, um entsprechend ihren Bedürfnissen zu handeln.

7. Was tun bei einem Verdacht?

Contact a counseling center close to you:

Ticino:

Antenna MayDay Ticino | Via Merlina 3a
6962 Viganello | sos-ti.ch/mayday | 0800 123 321

Vaud:

ASTRÉE | 7, Ruelle de Bourg | 1003 Lausanne
astree.ch | 021 544 27 97

Genève:

CSP Genève | 14, rue du Village-Suisse | 1211 Genève
csp.ch | 0800 20 80 20 (mo-fr, 13h30 to 17h30)

Valais / Wallis:

AVIT | Avenue des Mayennets 12 | 1950 Sion
avit-vs.ch | 027 565 05 53

Deutschschweiz:

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration ●
Hohlstrasse 511 | 8048 Zürich | fiz-info.ch | 044 436 90 00

plateforme traite

Fragen?

Angela Oriti – Angela.oriti@astree.ch

Miriam Helfenstein – info@plateforme-traite.ch

